

Cool Silicon e.V. Vereinssatzung

Neufassung nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Cool Silicon e.V. am 30.09.2014 in Dresden



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cool Silicon – Forschungsgemeinschaft für Energieeffizienz in der Mikro- und Nanoelektronik e.V.“ (im Folgenden „Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Mikro- und Nanoelektronik, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, mit dem Ziel, Forschung und Entwicklung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Fachkräfte auf diesem Gebiet zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu organisieren.
- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung vornehmen.
- (3) Dieser Zweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein
 - a) wissenschaftliche Fragestellungen auf dem Gebiet des Vereinszwecks und deren technologische und wirtschaftliche Bedeutung identifiziert, auf dieser Grundlage Schwerpunktthemen und -programme der Forschungsarbeit festlegt und die Durchführung von Forschungsvorhaben vorschlägt;
 - b) die Allgemeinheit über die Forschung auf dem Gebiet des Vereinszwecks, über aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen sowie über die Ergebnisse von Forschungsvorhaben informiert, insbesondere durch die Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Tagungen und Arbeitstreffen, und die praktische Umsetzung der Forschungsergebnisse fördert;
 - c) die Forschungsarbeit beauftragter Forschungseinrichtungen fachlich vorbereitet, evaluiert und begleitet und
 - d) den fachlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern pflegt.
- (4) Die Förderung der in § 2 genannten Körperschaften wird insbesondere realisiert durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (5) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen, beispielsweise in der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF), erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (Fraunhofer) mit Sitz in München (Geschäftsstelle HansasträÙe 27 c, 80686 München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder teilt sich ein in:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht frei.
- (3) Die Mitgliedschaft können alle in- und ausländischen juristischen und natürlichen Personen erwerben.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss, der auf Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in gröblicher Weise verletzt oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitglieds kann dieses Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Angelegenheiten des Vereins in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken. Sie haben das Recht, über die Tätigkeit des Vereins und deren Ergebnisse von den zuständigen Organen regelmäßig informiert zu werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zwecke des Vereins zu fördern, seine Beschlüsse durchzuführen und Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere zur Weitergabe von für die Vereinstätigkeit erforderlichen Informationen und Daten über im Rahmen von Förderprojekten erhaltene Fördermittel an den Verein und erteilen insoweit gegenüber dem Fördermittelgeber / Projektträger die Zustimmung zur Weitergabe dieser Informationen an den Verein und dessen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister. Der Verein und der Dienstleister werden die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Zwecke des Vereins nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung (§ 7 Abs. 6f) Jahresbeiträge zu entrichten.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden entgegenzunehmen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie staatliche Fördermittel dienen ausschließlich der Erfüllung des Zwecks des Vereins, insbesondere der Durchführung von Forschungsvorhaben und der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, nach vom Vorstand vorzugebenden Bestimmungen mit der Mitgliedschaft und unter Verwendung des „Cool Silicon®“- Logos für sich zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein sowie den Mitgliedern des Vereins für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und durch den stellvertretenden Vorsitzenden alleine, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats können eine angemessene Tätigkeitsvergütung, insbesondere Sitzungsgelder, erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung von Vergütungen trifft der Vorstand bzw. im Fall des Vorstands die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Anstellungs- und Honorarverträge und für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Unabhängig davon haben die Mitglieder des Vorstands und des Beirats Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand. Institute von Forschungseinrichtungen und Professuren von Hochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristische Person sind, können anstelle ihres Trägers Mitglieder werden, wenn ihr Träger die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder benennen ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ist mittels uneingeschränkter schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens zwei andere vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Personen aus dem Beirat können an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ mit Initiativrecht für alle Angelegenheiten, welche nicht dem Vorstand (§ 8) übertragen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außerdem
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes für das vergangene sowie der Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) der Erlass einer Beitragsordnung,
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen § 4 Abs. 6,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen.
- (7) Alljährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der über die vorstehend in Absatz 6 aufgeführten Punkte beschlossen wird.
- (8) Jede nach § 11 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. wählt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind in der Regel formlos.
- (10) Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen dies verlangt.
- (11) Auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 12) und Vorstandsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen (§ 13) – im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit diesem Verfahren für einverstanden erklären. Stimmabgaben per E-Mail bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei mindestens einer der beiden ein Vertreter des Silicon Saxony e.V. sein soll, sowie aus den Fachbereichsleitern (§ 9). Wählbar sind persönliche Mitglieder sowie Vertreter von juristischen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von Unternehmen zusammen. Der Vorstand wird

von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtstätigkeit kann der Vorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.

- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen sowie Auslagen- und Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn sich mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren für einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen seiner Zweckbestimmung unter Beachtung der allgemeinen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten ist.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören des Weiteren:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, welcher eine Bilanz und eine Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben enthalten muss, welche von den Rechnungsrevisoren gebührend bescheinigt sind,
 - e) die Aufstellung eines Voranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
 - f) die Anstellung eines Geschäftsführers,
 - g) in dringenden Fällen über sonst der Mitgliederversammlung zustehende Angelegenheiten zu entscheiden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Der Stellvertretende Vorsitzende hat die Aufgabe, die Verwirklichung des Vereinszwecks auf wissenschaftlichen Gebieten zu sichern.

§ 9 Fachbereiche

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks können durch den Vorstand Fachbereiche gegründet werden, in denen die Mitglieder sich fachlich engagieren und an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten.

- (2) Die in einem Fachbereich aktiven Mitglieder wählen alle zwei Jahre einen Leiter aus ihrer Mitte; Wiederwahl ist möglich. Ein und dieselbe Person darf nicht Leiter mehrerer Fachbereiche sein. Der Leiter eines Fachbereichs vertritt den Fachbereich im Vorstand.
- (3) Die in einem Fachbereich aktiven Mitglieder kommen mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Fachbereich berät und beschließt in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. In allen Angelegenheiten, die den Verein als Ganzes betreffen, ist der Vorstand zu informieren.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichs sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. Im Übrigen gelten die für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands geltenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und besteht aus Experten des Fachgebiets aus der Industrie und der Wissenschaft. Die Mitglieder des Beirates sollen insbesondere auch über fachspezifische Forschungsthemen informieren und die Qualität der Forschungsarbeiten des Vereins ehrenamtlich unterstützen.
- (2) Sofern der Vorstand im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt, können an Sitzungen des Beirats außerdem die Vertreter der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (3) Der Beirat unterstützt insbesondere die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich; die Beiratsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen sowie Auslagen- und Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 verlangen.

§ 11 Fristen, Abstimmungen und Niederschriften

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und zu Sitzungen des Beirats und des Vorstands müssen mit der Tagesordnung mindestens 30 Tage, die Sitzungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail versendet werden. Termine für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Beirats sollen mindestens sechs (6) Wochen vorher bekannt gegeben werden. Zu Sitzungen des Vorstands kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich eingeladen werden.

- (2) Abstimmungen und Wahlen können in allen Organen offen oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung vorgenommen werden. Es gelten die für die Beschlüsse in Sitzungen des betreffenden Organs festgelegten Mehrheiten.
- (3) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand beauftragt für die Geschäftsführung des Vereins einen Dienstleister und betraut diesen mit der Durchführung und Erledigung der administrativen und organisatorischen Vereinsangelegenheiten, die er nach Maßgabe und Weisung des Vorstandes zu erledigen hat. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen. Überschreitungen des Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hierüber wird ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Verein und dem Dienstleister abgeschlossen.

(2) Der Dienstleister soll an den Sitzungen des Vorstandes entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben teilnehmen. Er ist nicht Vereinsorgan, nicht stimmberechtigt und darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur in den ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Antrages entweder vom Vorsitzenden oder von wenigstens 25 % aller ordentlichen Mitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen.

§ 14 Auflösung, Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins oder deren Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen (§ 7 Abs. 6 Buchstabe i)) kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dem Antrag mit Dreiviertelstimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jeder Besetzung beschlussfähig ist. Dem Antrag muss wiederum mit Dreiviertelstimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt werden. Im Falle der Auflösung gilt hinsichtlich des Vermögens § 3 Abs. 6 der Satzung.

Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2014 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, spätestens jedoch zum 01.01.2015, in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung der Gesellschaft.

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Dresden.